



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

04.11.2016

Anfrage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2016

TOP: 5.1 – Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 sowie den Beteiligungsbericht 2015

Vorlage: VI/2016/02283

Betreff: Anfrage der Stadträtin Anfrage der Stadträtin Regina Schöps (NEUES FORUM) zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 im Bereich der Jugendhilfe

Frage 1: Mit dem Beschluss VI/2015/01158 wurden folgende mittelfristige Planungen für die Jahre 2017 – 2019 beschlossen:

Produkt: 1.36201: 1.100.040 EUR

Produkt: 1.36301: 738.985 EUR

Produkt: 1.36302: 651.600 EUR

Wie kommt es in den genannten Produkten zu den Abweichungen im Haushaltsplanentwurf 2017?

Beim Beschluss VI/2015/01158 handelt es sich um die Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Ansätze sind im Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ des o.g. Beschlusses aufgeführt und entsprechen den Ansätzen der Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016, hier: mittelfristige Planung der Jahre 2017 bis 2019. In der o.g. Beschlussvorlage wird unter dem Punkt – Mehrjährige Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe – ausgeführt, dass die mittelfristige Planung als Orientierungsrahmen dient, die durch die Haushaltsplanung für das jeweilige Planungsjahr zu konkretisieren ist. Grundsätzlich werden die Haushaltsansätze mit der Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr durch den Stadtrat beschlossen.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen der dargestellten Mittelfristplanung in o. g. Beschluss und dem Haushaltsplanentwurf 2017 ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung, der Änderungen von Entgelt- und Sachausgaben – Erhöhung i.H.v. 1,8 % p.a. sowie der Neuberechnung der Landeszuweisung nach § 31 KJHG LSA.

Die Produkte Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Förderung der Erziehung in der Familie 1.36201/ 1.36301/ 1.36302 sind für Aufwendungen/Auszahlungen in der Sachkontengruppe 5318 im Jahr 2016 gegenseitig deckungsfähig. Auch für das Jahr 2017 ist ein horizontaler Deckungskreis vorgesehen.

Frage 2: Mit dem Beschluss VI/2015/01228 wurde eine Steigerung von 10,00 VzS für die Jahre 2016-2019 beschlossen. Sind diese 10,00 VzS und somit eine Gesamtzahl von mind. 108,75 VzS in den im Beschluss definierten Bereichen gemäß Jugendhilfeplanung, im Haushaltsplanentwurf 2017 vollumfänglich berücksichtigt?

Mit der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII), Beschluss: VI/2015/01228, wurde ein Bedarf von **108,75 VzS** festgestellt.

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass davon kalkulatorisch **53,70 VzS** bei den freien Trägern der Jugendhilfe durch die Stadt Halle (Saale) finanziert werden. Dementsprechend wurden zur Finanzierung von **53,70 VzS** Mittel in Höhe von **3.085.407 EUR** in den Haushaltsplanentwurf 2017 eingestellt.

Die übrigen Sozialarbeiterstellen (55,05 VzS) werden finanziert durch:

- Streetwork (Stellenplan der Stadt Halle (Saale))
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Stellenplan der Stadt Halle (Saale))
- ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“
- Fanprojekt Halle (DFB, LSA, Stadt Halle (Saale))
- ESF-Modellprogramm (JUGEND STÄRKEN im Quartier (Bund))
- weitere Förderprogramme (Bund, Land, Stiftungen und sonstige)

Die Steigerung um **10,00 VzS** ist dabei enthalten.

Frage 3: Wie begründet sich die deutlich vom Vorjahr abweichende Planung für die Sozialräume I-V im Produkt 1.36303 HzE für Minderjährige? Wie wird speziell der Rückgang der Zuschüsse für die Sozialräume I, III und V begründet?

Die Aufteilung der Transferaufwendungen HzE erfolgt in den Sozialräumen prozentual. Grundlage dafür ist die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017 tatsächliche Mittelverwendung in den jeweiligen Sozialräumen innerhalb des Produktes. Da die Sozialräume jeweils eine Leistung darstellen, sind diese innerhalb des Produktes auch deckungsfähig. Eventuelle Veränderungen der Mittelinanspruchnahme zwischen den Sozialräumen können innerhalb des Produktes ausgeglichen werden.

Katharina Brederlow
Beigeordnete